



Amtsblatt

für die Stadt Gifhorn

Nr. 56, 2025

Veröffentlicht am: 17. 10. 2025

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Oktober 2025 findet die Wahl der Landrätin oder des Landrates statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Gifhorn ist in 33 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 15.09.2025 bis zum 05.10.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

Für den Wahlbezirk 106 wahlberechtigte Personen werden noch einmal darauf hingewiesen, dass der Wahlraum des Wahlbezirks 106 zum Sportplatz Flutmulde, Winkeler Straße 2, in 38518 Gifhorn verlegt wurde.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26.10.2025 um 17:00 Uhr in den Räumen der Dietrich-Bonhoeffer-Realschule, Oldastraße 5, in 38518 Gifhorn, zusammen.
4. Es besteht die Möglichkeit einer Stichwahl. Sollte es zu einer solchen kommen, findet die Stichwahl am 09. November 2025 statt.
5. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis die wahlberechtigte Person eingetragen ist. Auf Antrag können sie jedoch einen Wahlschein erhalten, der ihnen das Aufsuchen eines anderen Wahlraumes ihres Wahlkreises (weil beispielsweise der angegebene Wahlraum nicht barrierefrei erreichbar ist) erlaubt.
6. Gewählt wird mit amtlich erstellten Stimmzetteln, die in den Wahlräumen bereitgehalten werden. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Namen und Kennzeichnung der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge. Jede wählende Person hat eine Stimme. Die wählenden Personen haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

7. Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Gifhorn einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so hat sie Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter/eine Vertreterin anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentschei-

derung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gifhorn, 17.10.2025

Matthias Nerlich
Bürgermeister

L.S.